



Textteil:
 Kleingartengebiete
 Rechtsgrundlagen:
 Rechtsgrundlagen sind §§ 2,9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in der Neufassung vom 18.8.1976 und der Änderung vom 6.7.1979 sowie § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 in der Neufassung vom 20.6.1972 und der Änderung vom 21.6.1977. Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977.

- I. Planungsrechtliche Festsetzungen**
- Art der baulichen Nutzung** (§9 (1) Nr. 15 BBauG)
 Grünfläche: Dauerkleingärten mit Gartenlauben. Die Gartenlauben dienen der Bewirtschaftung der Gärten und dem stundenweisen Aufenthalt. Feuerstätten sind nicht zulässig, Aborte nur in Verbindung mit der Gartenlaube.
 - Maß der baulichen Nutzung** (§9 (1) Nr. 1 BBauG)
 Die Gartenlauben sind eingeschossig und bis zu 25 cbm umbautem Raum einschließlich Vordach und überdachter Terrasse zulässig.
 - Bauweise** (§9 (1) Nr. 2 BBauG)
 Offen- es sind nur Einzelgebäude zulässig.
 - Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 23 BauNVO)
 Gartenlauben dürfen nur mit einem Mindestabstand zum öffentlichen Weg von 2 m errichtet werden.
 - Mindestgrundstücksgröße** (§9 (1) Nr. 3 BBauG)
 Die Mindestgröße wird mit 100 qm pro Grundstück festgesetzt.
 - Verkehrsflächen** (§9 (1) Nr. 11 BBauG)
 keine Festsetzungen
 - Pflanzzwang** (§9 (1) Nr. 25 a BBauG)
 Die Gartengrundstücke sind mit einheimischen Gehölzen und Sträuchern zu bepflanzen.
 - Stellplätze** (§12 (2 u.6) BauNVO)
 Für jedes Gartengrundstück ist nur ein nicht überdachter Stellplatz zulässig.

- II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**
- Dachform, Dachneigung** (§111 (1) Nr. 1 LBO)
 Satteldach, 20°- 30°
 - Dachdeckung** (§111 (1) Nr. 1 LBO)
 Zulässig sind nur rotbraune und erdbraune nicht glänzende Bedachungstoffe.
 - Äußere Gestaltung der Gebäude** (§111 (1) Nr. 1 LBO)
 - Zumindest teilweise Holzverschalt
 - Farbton:erdbraun,holzfarben
 - Unzulässig:Kunststoffe und Metalle
 - Einfriedigungen** (§111 (1) Nr. 6 LBO)
 Als Einfriedigung der Einzelgrundstücke sind Hecken und eingepflanzte Zäune bis max. 0,8 m Höhe zulässig. Die Einfriedigung der gesamten Kleingartenanlage ist mit Maschendraht oder Lattenzaun bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig. Der Zaun ist durch Büsche, Bäume oder Sträucher abzupflanzen. Nicht zulässig ist Stacheldraht. Als Pfosten sind schlanke Metallpfosten oder Holzpfosten zu verwenden.
 - Gebäudehöhe** (§111 (1) Nr. 8 LBO)
 Von der im Mittel am Hausgrund gemessenen Geländeoberfläche bis zur Dachtraufe ist eine Gebäudehöhe von höchstens 2,5 m zulässig.

III. Hinweis:
 Die Erschließungswege sind vorhanden.

IV. Zeichenerklärung:

Grünfläche : Kleingarten- gebiet
 Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.
 Öffentliche Straßenverkehrsfläche - Öffentlicher Weg -

KREIS HEILBRONN
 STADT LAUFFEN/N
 GEMARKUNG LAUFFEN/N

BEBAUUNGSPLAN

" HERRENÄCKER "

Kleingartengebiet
 ANLAGE 1 - LAGEPLAN
 MASSTAB 1:1000
 AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

Als Entwurf (§ 2 Abs.6 BBauG) Vom Gemeinderat festgestellt mit Beschluss vom... 1981
 Lt. Bekanntmachung des Bürgermeisters vom... 1981
 Öffentlich ausgelegt vom... 1981 bis... 1981
 Als Satzung (§ 10 BBauG) Vom Gemeinderat beschloßen am... 1981
 Niederschrift
 Genehmigt (§ 11 BBauG) am... 1981 mit Erlaß d. Landratsamts vom... 1981 AZ.Nr. 30/81221
 Öffentlich ausgelegt (§12 BBauG) lt. Bekanntmachung am... 1981
 In Kraft getreten (§ 12 BBauG) am... 1981

Gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet:
 Lauffen/N, den 21. NOV. 1980 / 2. JUNI 1981
VERMESSUNGSBÜRO
Alfred Schiefer
 Ingenieur für Vermessungswesen
 Lauffen/Neckar
 Postfach 46 · Telefon 071 33/72 34

Zur Urkunde:
 Bürgermeisteramt
 (Bürgermeister)



Genehmigt
 auf Verfügung des Landratsamts
 Heilbronn vom 25. Aug. 1981
 Im Auftrag

Maßstab=1:1000